Bewilligungsbehörde

Name und Anschrift
des Zuwendungsempfängers/
der Zuwendungsempfängerin

Ort, Datum

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)

Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen
Förderung von Frauenberatungsstellen

Ihr Antrag vom
hier: Allgemeine Frauenberatungsstelle:
Name/Ort

Anl.: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. ANBest-G
Vordruck Verwendungsnachweis/Zwischennachweis
Vordruck Finanzierungsübersicht

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren vorgenannten Antrag bewillige ich Ihnen für die Zeit vom _____ bis zum _____ (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von insgesamt

€

(in Worten: €).

Die Maßnahme ist vom _____ bis zum _____ (Durchführungszeitraum) durchzuführen.

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Betrieb der im oben genannten Antrag genannten Frauenberatungsstelle einschließlich der Beschäftigung der im Antrag aufgeführten Fachkraft/Fachkräfte.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird für die Personal- und Sachausgaben in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag nach Ziffer 1).

4. Ermittlung der Zuwendung/Bewilligungsrahmen

Die Förderung erfolgt nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Frauenberatungsstellen in der jeweils gültigen Fassung. Nach Nr. 5.4.1 der Richtlinie wurden die jährlichen Pauschalbeträge für die Haushaltsjahre 20__ bis 20__ durch Erlass des vom wie folgt festgesetzt:

- allgemeine Frauenberatung mit in der Regel 1,5 Stellen = €

Der Pauschalbetrag soll 90 % der voraussichtlichen Personalausgaben des betreffenden Haushaltsjahres nicht überschreiten. Bei denjenigen Einrichtungen, bei denen 90 % der voraussichtlichen Personalausgaben den Pauschalbetrag unterschreiten, ist die Pauschale in der Regel um diesen Betrag zu kürzen.

Der pauschalierte Zuschuss zu den Sachausgaben der jeweiligen Einrichtung soll gemäß Nr. 5.4.2 der Richtlinie 90 Prozent der voraussichtlichen Sachausgaben nicht überschreiten. Bei denjenigen Einrichtungen, bei denen 90 Prozent der voraussichtlichen Sachausgaben den festgesetzten Pauschalbetrag gemäß Satz 1 unterschreiten, ist die Pauschale in der Regel um diesen Betrag zu kürzen. Der in Satz 1 genannte pauschalierte Zuschuss darf ausschließlich für die nachweisbaren, projektbezogenen Sachausgaben, die unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entstanden sind, verwendet werden.

Die jährlichen Pauschalbeträge von 20__ bis 20__ für die Sachausgaben wurden bei Einrichtungen mit 1,0 und 1,5 geförderten Personalstellen auf € und für Einrichtungen mit 0,5 geförderten Stellen auf € festgesetzt.

Ermittlung und Bereitstellung des Bewilligungsbetrages für die allgemeine Frauenberatungsstelle:

Personalausgaben					
Haushaltsjahr	Personalstellen	Arbeitgeber-Kosten laut Antrag	davon 90 %	maximal mögliche Zuwendung	Zuwendungen
20__					
20__					
20__					
20__					
Sachausgaben					
20__					
20__					
20__					
20__					

Gesamtübersicht	
20_	
20_	
20_	
20_	
Zuwendung 20__ bis 20 __ insgesamt	

Insgesamt steht Ihnen damit eine Gesamtzuwendung in Höhe von € zur Verfügung

Der Bewilligungsrahmen ist hinsichtlich der Aufteilung der Fördermittel auf die einzelnen Haushaltsjahre verbindlich. Die Erhöhung des Betrages für ein Haushaltsjahr zulasten eines anderen Haushaltsjahres ist nicht möglich.

5. Auszahlung

5.1. Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel ohne Aufforderung zum 10.01., 10.03., 10.05., 10.07., 10.09. und 10.11. des Haushaltsjahres zu gleichen Teilen ausgezahlt und auf das im Antrag angegebene Konto überwiesen. Sofern die Förderung im Laufe des Haushaltsjahres aufgenommen wird, wird der erste Teilbetrag nach Eintritt der Bestandskraft des Zuwendungsbescheids ausgezahlt.

5.2. Dieser Bescheid ist rechtsbehelfsfähig. Die Auszahlung gemäß ANBest-P bzw. ANBest-G kommt erst in Betracht, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist (nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides).

I.

Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-P bzw. ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend wird folgendes bestimmt:

1. Die Nummern 1.2, 1.4, 2, 3, 5.4, 6.1, 6.4 - 6.6, 6.9, 7.2, 7.4, 8.3.1 und 8.5 der ANBest-P finden keine Anwendung. / Die Nummern 1.2, 1.4, 1.6, 2, 5.4, 7.1, 7.4, 8.3, 9.3.1 und 9.5 der ANBest-G[1] finden keine Anwendung.

   Zusatz für eine/n außergemeindliche/n Zuwendungsempfängerin/ Zuwendungsempfänger:
   Die Nummer 1.3 der ANBest-P findet Anwendung mit der Maßgabe, dass, sofern die Gesamtausgaben überwiegend aus öffentlichen Zuwendungen bestritten werden, vorbehaltlich abweichender tarifvertraglicher Regelungen, die auf eine Besserstellung der Beschäftigten entfallenden Ausgaben nicht zuwendungsfähig sind. Eine Besserstellung liegt im Falle der Vereinbarung günstigerer Arbeitsbedingungen oder höherer Vergütungen, als sie für Bedienstete des Landes vorgesehen sind, vor.

2. Im Rahmen der Sachausgabenförderung ist die Überschreitung von Einzelansätzen des Finanzierungsplans zulässig, wenn die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen im Bereich der Sach- und Betriebsausgaben ausgeglichen werden kann. Ausgeschlossen ist ein Ausgleich durch Einsparungen im Bereich der Personalausgaben oder sonstiger Ausgaben.

3. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass
   a) die Zuwendung zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt wird, oder
   b) die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische Vereinigung bei Antragstellung war oder nach Antragstellung wird oder
   c) die Empfängerin oder der Empfänger eine terroristische Vereinigung unterstützt.

4 Die Zuwendungsempfängerin/Der Zuwendungsempfänger hat gemäß Nr. 4.9 der o.g. Richtlinie sicherzustellen, dass keine der in der Frauenberatungsstelle beschäftigten oder anderweitig tätigen Personen wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l,

[1] Zutreffendes auswählen

201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235, 236 oder 238 des Strafgesetzbuchs oder wegen einer anderen Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind und die Verurteilung darauf schließen lässt, dass die Person für die Wahrnehmung der Funktion und Aufgabe in der Frauenberatungsstelle persönlich nicht geeignet ist. Zu diesem Zweck hat sich die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger bei Anstellung der hauptberuflich beschäftigten Personen oder vor Beginn der Tätigkeit der weiteren in der Frauenberatungsstelle tätigen Personen sowie im Anschluss alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

5. Personaländerungen und/oder die Neueinstellung von landesgefördertem Personal sind der Bewilligungsbehörde **im Voraus** unter Beifügung der notwendigen Unterlagen (Personalbogen, Arbeitsvertrag und Qualifikationsnachweis) mitzuteilen.

   Die Fachkräfte beziehungsweise die Fachkraft gemäß Nr. 4.4 der Richtlinie sind hauptberuflich zu beschäftigen. An Stelle von Vollzeitkräften können gemäß Nr. 4.5 der Richtlinie Teilzeitkräfte beschäftigt werden, wobei die mit einer Teilzeitbeschäftigten arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit mindestens die Sozialversicherungspflicht sicherstellen muss. Teilzeitkräfte haben zusammen die tarifliche Gesamtarbeitszeit für die nach Nummer 4.4 der Richtlinie vorgesehenen Kräfte zu erbringen.

   Gemäß Nr. 5.4.3 der Richtlinie vermindert sich bei einer nicht ganzjährigen Anstellung einer Kraft beziehungsweise bei einem Wegfall des Anspruchs auf Vergütung der auf den Stellenanteil dieser Fachkraft entfallende Pauschalbetrag für jeden vollen Monat der Nichtbeschäftigung beziehungsweise für jeden Kalendermonat ohne Vergütungsanspruch um 1/12.
   Der jeweilige Pauschalbetrag vermindert sich nicht, wenn innerhalb von drei Monaten durch Einstellung einer förderfähigen Ersatzkraft beziehungsweise Wiederaufnahme des Dienstes der Grund für die Einstellung der Vergütungszahlung wegfällt oder als Ersatz eine Kraft mit Stundenvergütung gemäß Nr. 4.5 der Richtlinie beschäftigt wird (sogenannter förderunschädlicher Vakanzzeitraum).

6. Überzahlungen, die sich aufgrund der pauschalierten Auszahlungen ergeben, sind jeweils **bis zum Ablauf des 31.12.** dem Land (Bewilligungsbehörde) zu erstatten. Nicht benötigte Landesmittel müssen an die Landeskasse Düsseldorf überwiesen werden. **Bitte erfragen Sie gegebenenfalls die hierzu erforderlichen Daten und Angaben zuvor bei der Bewilligungsbehörde.**

7. Die Zuwendung darf nur unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausschließlich für den Zuwendungszweck verwendet werden.

8. Der abschließende Verwendungsnachweis ist bis zum Ablauf des 30.04.20__ zu erbringen.
   Nach Ablauf eines Kalenderjahres ist ein Zwischennachweis mit den Anlagen bis zum Ablauf des 30.04. des folgenden Jahres zu erbringen. Der Zwischennachweis und der abschließende Verwendungsnachweis sind nach dem Muster der Anlage 3 der Richtlinie zu erstellen. Dem Zwischennachweis und dem abschließenden Verwendungsnachweis ist eine Finanzierungsübersicht (aufgegliederte Berechnung nach Kalenderjahr) gemäß dem Muster der Anlage 3a der vorgenannten Richtlinie beizufügen, aus der **sämtliche** mit der Beratungsstelle zusammenhängenden Ausgaben und Einnahmen hervorgehen. Parallel dazu sind die im Rahmen der Fachdatenerhebung erforderlichen Angaben für eine webbasierte Fassung der Finanzierungsübersicht zu machen.

   Der Sachbericht für ein Kalenderjahr für die allgemeinen Frauenberatungsstellen und die Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt ist webbasiert jeweils bis zum Ablauf des 30.04. des Folgejahres zu erstellen. Er hat alle für die Fachdatenerhebung notwendigen Angaben zu enthalten.

   Zusatz für eine/n außergemeindliche/n Zuwendungsempfängerin/ Zuwendungsempfänger:
   Für den Nachweis der Verwendung der Sachausgaben ist der einfache Verwendungsnachweis zugelassen. Insoweit wird auf die Vorlage von Belegen grundsätzlich verzichtet (Nr. 6.6 der ANBest-P). Im Einzelfall sind

auf Verlangen der Bewilligungsbehörde Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen vorzulegen.

9. Die Förderung durch das für Gleichstellung zuständige Ministerium ist von der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise dem Zuwendungsempfänger in der öffentlichen Kommunikation angemessen darzustellen, insbesondere durch Verwendung des Förder-Logos auf der Homepage oder in Publikationen der Beratungsstelle und die Namensnennung in Pressemitteilungen.

III.

Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (zum Beispiel. für Mietobjekte oder Personal) zu berücksichtigen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

- Von der Bewilligungsbehörde einzusetzen –

Im Auftrag

_____

Unterschrift